

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 54.

Dresden, am 1. August.

1855.

Fünf und fünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 25. Juli 1855.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Königliche Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betr. — Allgemeine Berathung, sowie Beschlussfassung, die Ueberschrift des Entwurfs betr. — Besondere Berathung und Beschlussfassung über §. 1 — 33.

Die Sitzung beginnt Vormittags 10 Uhr 25 Minuten in Gegenwart der Königlichen Commissare Geh. Rath Dr. Weinlig und Regierungsrath Susemihl, sowie in Anwesenheit von 27 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Da ein Protokoll nicht zu verlesen ist, werden wir sogleich zum Vortrage aus der Registrande übergehen.

(Nr. 456.) Das Königliche hohe Gesamtministerium überreicht die Landtagsacten über die Verhandlungen der Königlich preussischen zweiten Kammer in der 3. Session der 3. Legislaturperiode für die ständische Bibliothek.

Präsident v. Schönfels: Diese Landtagsacten werden zur ständischen Bibliothek gebracht werden und ist der Dank dafür im Protokolle niederzulegen, womit die Kammer ganz gewiß einverstanden sein wird.

(Nr. 457.) Protokoll extract der zweiten Kammer, vom 20. Juli 1855, die Berathung des mündlichen Berichts enthaltend über die Differenzpunkte bezüglich des allerhöchsten Decrets vom 1. März 1855, wegen Erhebung der Brandversicherungsbeiträge.

Präsident v. Schönfels: Geht an die erste Deputation zurück.

(Nr. 458.) Auszug desselben Protokolls, den Beschluss enthaltend über die Petition mehrerer Innungen zu Wilsdruff, eine Petition des Stadtraths zu Leisnig wegen Beschränkung und Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr., und eine Beschwerde der Handelsinnung zu Pirna wegen Concessionirung eines zweiten Kramers im Dorfe Copitz.

Präsident v. Schönfels: Es ist dieser Gegenstand I. R. (4. Abonnement.)

als ein ständischer anzusehen, weil er in der zweiten Kammer von einem Stande bevormortet und zu der seinigen gemacht worden ist. Ich schlage daher vor, denselben der dritten Deputation zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 459.) Eingabe des Stadtraths zu Plauen, vom 21. Juli 1855, die Sistirung der von demselben in einer Begeangelegenheit gegen das hohe Ministerium des Innern geführten Beschwerde betr.

Präsident v. Schönfels: Der Stadtrath zu Plauen wünscht die Sistirung dieser Angelegenheit und es ist dies daher der vierten Deputation ganz besonders zu notificiren und dieselbe zu ersuchen, in dieser Angelegenheit nicht weiter vorzuschreiten. Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Der Herr Bürgermeister Koch ist noch immer durch Unwohlsein abgehalten, zu erscheinen, weshalb derselbe entschuldigt wird. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen und wir können daher zur Tagesordnung übergehen. Ich ersuche den Bürgermeister Müller, uns den Bericht der ersten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen betreffend, vorzutragen.

Referent Bürgermeister Müller (nach Vortrag des Königlichen Decrets und des Eingangs zum Geszentwurf s. Beides L. u. M. II. R. Nr. 69, S. 1665*): Der Bericht lautet:

Der Entwurf zu einem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen, welcher der unterzeichneten Deputation mittelst Kammerbeschlüsse vom 6. und 10. d. M. zur Begutachtung überwiesen worden ist, hat bereits durch die Berichterstattung der ersten Deputation der zweiten Kammer eine sehr ausführliche und gründliche Behandlung erfahren. Es entspricht daher sicherlich den Wünschen der Kammer, wenn die unterzeichnete Deputation, nachdem sie den gedachten Entwurf sorgfältigst geprüft, sich auch in einigen Punkten den Beirath des Herrn v. Erdmannsdorf erbeten und mit den Königlichen Commissaren die nöthigen Vernehmungen gepflogen hat, auf eine selbstständige ausführliche Berichtabfassung verzichtet, vielmehr den in der jenseitigen Kammer erstatteten Bericht adoptirt und

*) Die allgemeinen, sowie die speciellen Motiven hierzu s. L. u. M. II. R. Nr. 69 — 71. S. 1665 flg.